

Stellungnahme

Februar 2025

Offenlegungspflicht für nicht verkaufte Verbraucherprodukte

Ecodesign and Energy Labelling Forum: Discussion paper on the disclosure of information on unsold consumer products (Article 24 of the Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR))

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt grundsätzlich das Ziel der Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR), die Kreislaufwirtschaft zu stärken und eine nachhaltige Ressourcennutzung zu fördern. Es widerspricht jeglichem ökonomischen Interesse von Herstellern in der Digital- und Elektroindustrie, nicht verkaufte Verbraucherprodukte zu vernichten. Eine hohe Transparenz über den Umgang mit nicht verkauften Konsumgütern kann ein wichtiges Instrument sein, um Verschwendung zu minimieren und eine umweltfreundliche Verwertung zu unterstützen.

Die Pflicht zur Offenlegung von nicht verkauften Verbraucherprodukten ist eine sinnvolle Maßnahme, um nachhaltiges Wirtschaften zu fördern. Für eine praxistaugliche Umsetzung müssen jedoch **bürokratische Hürden minimiert**, **Verifizierungsmechanismen effizient gestaltet** und **Berichtspflichten verhältnismäßig ausgestaltet** werden.

Bitkom fordert die Europäische Kommission auf, die bestehenden Mechanismen der **ESPR (Art. 24 (2) und Marktüberwachung)** als primäres Kontrollinstrument zu nutzen und **zusätzliche Prüfpflichten für Unternehmen zu vermeiden**. Eine einfache, effiziente und wettbewerbsfreundliche Umsetzung der Offenlegungspflicht ist entscheidend, um die Innovationskraft der Digital- und Elektroindustrie in Europa zu erhalten und gleichzeitig einen wirksamen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft zu leisten.

Bürokratische Belastung und administrative Hürden minimieren

Bei der Einführung neuer Offenlegungspflichten ist die bereits bestehende **hohe regulatorische Belastung** der Unternehmen zu berücksichtigen. Unternehmen der Digital- und Elektroindustrie unterliegen bereits umfangreichen Berichts- und Dokumentationspflichten, unter anderem durch die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**, die **Taxonomie-Verordnung** und die **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**.

Die zusätzlichen Anforderungen aus der ESPR dürfen nicht zu einer **unverhältnismäßigen Mehrbelastung** führen. Insbesondere für mittelständische Unternehmen und Start-ups bedeuten komplexe Berichtspflichten einen erheblichen **Ressourcenaufwand**, der Innovationen und Investitionen in nachhaltige Technologien behindern kann.

Offenlegungsfrist mit ausreichendem Abstand zum Geschäftsjahresende festlegen

Nach unserem Verständnis regelt die ESPR nicht konkret, wann der Bericht über die Offenlegung von Informationen über unverkaufte Verbraucherprodukte veröffentlicht werden muss. Für die Öffentlichkeit und die EU-Kommission spielt es letztendlich keine Rolle, wann genau die Informationen veröffentlicht werden, solange dies regelmäßig zum selben Zeitpunkt geschieht und Vergleichbarkeit über die Jahre und Unternehmen ermöglicht. Die Unternehmen würden durch unbegründete Eile aber unnötig belastet werden.

Wir sprechen uns daher für eine **Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs** aus (über das berichtet werden muss), innerhalb derer die Daten veröffentlicht werden sollen.

Effiziente und kostengünstige Verifizierungsmechanismen nutzen

Die ESPR sieht verschiedene **Verifizierungsmechanismen** für die offengelegten Daten vor. Bitkom unterstützt eine Lösung, die auf **bereits bestehenden Prozessen aufbaut und keine unnötigen Mehrkosten verursacht**.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die **risikobasierte Verifizierung durch nationale Behörden (Artikel 24 (2) ESPR)** als primäres Kontrollinstrument genutzt wird. Nationale Behörden können bereits heute im Rahmen der **Marktüberwachung (Kapitel XI ESPR)** Stichprobenprüfungen durchführen. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Überprüfung, ohne Unternehmen mit zusätzlichen Prüfpflichten zu belasten.

Die **Einführung einer verpflichtenden Drittanbieter-Verifizierung** lehnen wir entschieden ab. Eine solche Maßnahme würde:

- **Zusätzliche Kosten** für Unternehmen verursachen, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.
- **Verzögerungen bei der Berichterstattung** bedeuten, da Unternehmen externe Prüfungen abwarten müssten.
- **Flexibilität bei der Berichterstattung einschränken**, da spätere Aktualisierungen nur mit erheblichem Aufwand möglich wären.

Ein pragmatischer Ansatz wäre es, Unternehmen die Möglichkeit zu geben, **eigene interne Verifizierungsprozesse zu etablieren**, die **ex-post** (nachträglich) von den zuständigen Behörden geprüft werden können.

Begrenzte Zusicherung als Überprüfungsmethode ungeeignet

Wir lehnen die Verwendung einer begrenzten Zusicherung (»Limited Assurance«) als Verifizierungsmethode für Informationen über die Vernichtung von nicht verkauften Konsumgütern **ab**. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass Nicht-KMU bereits in den Anwendungsbereich der CSRD fallen und daher in der Lage wären, die Verifizierung der Angaben zu nicht verkauften Produkten in die Verifizierung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu integrieren und damit Kosten zu begrenzen sowie Prozess- und Ressourceneffizienzen zu schaffen. Dies ist jedoch falsch, da die Angaben zur Vernichtung von nicht verkauften Konsumgütern nicht unter die **obligatorischen Standards** fallen, sondern unter die **thematischen Standards**, die der doppelten Wesentlichkeitsprüfung unterliegen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der erste Schritt bei der Umsetzung der CSRD die doppelte Wesentlichkeitsprüfung ist, die erforderlich ist, um die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte zu identifizieren. **Abhängig von den Ergebnissen dieser Prüfung kann es sein, dass die Vernichtung von nicht verkauften Konsumgütern nicht als »wesentlich« eingestuft wird, so dass diese Daten nicht unter die CSRD fallen.** Daher würde die Anwendung der »Limited Assurance« auf Informationen über nicht verkaufte Konsumgüter eine zusätzliche administrative und wirtschaftliche Belastung, für die Wirtschaftsakteure darstellen.

Detaillierungsgrad der Offenlegung flexibel gestalten

Die ESPR sieht vor, dass Unternehmen offenlegen müssen, welche nicht verkauften Konsumgüter entsorgt oder verwertet wurden. Dazu soll die **Kombinierte Nomenklatur (CN-Codes)** als Klassifikationssystem genutzt werden.

Während eine Offenlegung auf **aggregierter Ebene (2-stellige CN-Codes)** für viele Unternehmen praktikabel wäre, könnte eine Verpflichtung zur Offenlegung auf **detaillierter 4-stelliger Ebene** erhebliche Probleme mit sich bringen:

- **Steigender administrativer Aufwand** für die Kategorisierung und Dokumentation der Produkte und **unnötige Komplexität** bei heterogenen Produktportfolios.
- **Eingeschränkter Nutzen**, da eine hohe Detaillierung keine zusätzlichen ökologischen Vorteile bietet.

Wir empfehlen daher eine **flexible Offenlegungspflicht**, bei der Unternehmen grundsätzlich auf 2-stelliger Ebene berichten, mit **Ausnahmen für besonders relevante Produktgruppen**, bei denen eine 4-stellige Differenzierung einen nachweisbaren Mehrwert liefert.

Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie wahren

Die Einführung einer **unverhältnismäßig komplexen Offenlegungspflicht** kann sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen auswirken. Insbesondere Unternehmen der Digital- und Elektroindustrie sind global tätig und stehen im Wettbewerb mit Herstellern aus anderen Regionen, die nicht denselben regulatorischen Anforderungen unterliegen.

Wir fordern daher eine **Harmonisierung der Berichtspflichten auf EU-Ebene**, um unterschiedliche nationale Umsetzungen zu vermeiden. Zudem sollten die Berichtspflichten regelmäßig überprüft werden, um ihre **Effektivität und Verhältnismäßigkeit** sicherzustellen.

Transparenz ja – aber mit Augenmaß

Bitkom unterstützt das Ziel der EU, mehr Transparenz über den Umgang mit unverkauften Produkten zu schaffen. Doch Transparenz allein darf nicht zum **Selbstzweck** werden. Die Offenlegungspflichten sollten einen **klaren Mehrwert** für die Kreislaufwirtschaft bieten, ohne Unternehmen übermäßig zu belasten. Wir empfehlen daher:

- Eine **pragmatische Umsetzung der Offenlegungspflichten**, die sich an bestehenden Berichtsstrukturen orientiert.
- Eine **risikobasierte und behördengeführte Verifizierung** anstelle teurer Drittanbieter-Prüfungen.
- Eine **angemessene Detaillierung der Offenlegung** ohne unnötige Komplexität.
- Eine **regelmäßige Evaluierung** der Berichtspflichten, um sicherzustellen, dass sie ihren Zweck erfüllen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu gefährden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Niklas Meyer-Breitkreutz | Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt

T +49 30 27576-403 | n.meyer-breitkreutz@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Umweltregulierung

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.